

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 135/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

N [REDACTED] Abram, [REDACTED] A [REDACTED] Str., R [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 14. Februar 1965
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente für die Zeit vom 1. Februar 1967 bis 31. Januar 1975 verneint. Auf §§ 35, 206 BEG kann der Kläger seinen Klageanspruch nicht stützen, weil die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts München I vom 12. Juli 1968 entgegensteht. Mit diesem Urteil hatte das Landgericht u.a. den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Rente ab 1. Oktober 1966 in Höhe von 277 DM abgelehnt. Dieser Klageanspruch entsprach bei dem Lebensalter des Klägers (1. Lebensalters-

- 3 -

stufe) und der Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes in etwa einer Hundertsatzrente von 50 (6.606 x 50 : 12 : 100). Demgegenüber bezog der Kläger bei Erlass der Entscheidung des Landgerichts im schriftlichen Verfahren gemäß Änderungsbescheid der Behörde vom 3. April 1968 für die Zeit ab 1. Oktober 1966 eine Hundertsatzrente von 40 = 221 DM.

Bei dem Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch (BGH RZW 1973, 96; 1978, 57 Nr. 5). Die Prüfung eines darauf gerichteten Entschädigungsverlaufs kann daher nicht auf einen Teil der Anspruchsbegründung beschränkt werden. Daher spielt es rechtlich keine Rolle, ob sich der Rechtsstreit vor dem Landgericht München nur auf die Höhe der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) oder allgemein auf die Bemessung des Hundertsatzes bezog. Denn sowohl bei der vMdE als auch bei dem Hundertsatz gemäß § 31 Abs. 4 BEG handelt es sich nur um Berechnungselemente der Rente, während der Rechtsstreit um die Höhe des Rentenanspruchs insgesamt geht (BGH RZW 1967, 326; 1969, 428; 1978, 96; 185 Nr. 22). Gegenstand der Klage ist nicht der angefochtene Bescheid, sondern das Leistungsbegehren des Klägers (BGH RZW 1969, 428; 1980, 92). Durch ein in einem Abänderungsverfahren nach §§ 35, 206 BEG ergangenes Urteil sind somit die tatsächlichen Verhältnisse für die Bemessung der Rente für ein späteres Änderungsverfahren insoweit festgeschrieben, als aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse die Rente - hier in Höhe von 40 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes - festgesetzt worden ist (vgl. BGH RZW



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1970, 167 Nr. 14; 1981, 54). Nur wenn sich diese tatsächlichen Verhältnisse nachträglich geändert haben, ist die Behörde zur Neufestsetzung der Rente gemäß §§ 35, 206 BEG verpflichtet.

An einer solchen nachträglichen Änderung fehlt es hier. Denn der Kläger macht geltend, die Einkünfte seines Ehegatten, die bis 1966 zu einer Nichtberücksichtigung eines Zuschlages von 5 vH wegen Unterhaltsverpflichtung gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, Satz 2 der 2. DV-BEG geführt hatten, seien seit dem 1. Februar 1967 soweit abgesunken, daß nunmehr der Zuschlag von 5 vH zu zahlen gewesen wäre. Dem entspricht auch sein Klageantrag im jetzigen Verfahren. Dann ist aber nach dem eigenen Vortrag des Klägers eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nicht erst nach Erlaß des Urteils vom 12. Juli 1968 eingetreten und kann deshalb in einem neuen Änderungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage, ob er den Wegfall der Einkünfte seiner Ehefrau in dem früheren Rechtsstreit hätte einführen müssen, obwohl sich dieser nur mit der Höhe der vMdE befaßte, beantwortet sich daher schon wegen der Rechtskraftwirkung der Entscheidung in diesem Rechtsstreit.

Ohne Rechtsfehler bestätigt das Berufungsgericht auch die Ermessenserwägung der Behörde, Abhilfe könne schon deshalb nicht gewährt werden, weil der Kläger erst im Jahre 1981 mit seinem Abhilfebegehren hervorgetreten sei, ohne daß er durchgreifende Entschuldigungsgründe für diese verspätete Antragstellung vorgebracht habe. Der Kläger war durch einen in Ent-



- 5 -

schädigungssachen erfahrenen Rechtsanwalt vertreten. Diesen waren die Entschädigungsakten am 13. April 1977 zur Einsicht ausgehändigt worden. Auf der Jahreserklärung vom Juni 1965 hatte der Sachbearbeiter der Behörde vermerkt: "Ehefrau hatte früher Einkommen über DM 300,--." Es fehlt der Nachweis, daß sie jetzt kein Einkommen hat." Dementsprechend ist zum mittleren Hundertsatz von 32,5 nur ein Zuschlag von 7,5 für die drei Kinder des Klägers hinzugerechnet worden. Hieraus mußte der Bevollmächtigte erkennen, daß ein Ehegattenzuschlag von 5 vH bisher nicht gewährt worden und ein Nachweis über fehlendes oder geringes Einkommen der Ehefrau erforderlich war, um diesen Zuschlag gewähren zu können. Wenn er diesen Umstand erst bei einer weiteren Akteneinsicht am 16. Juli 1981 feststellte und somit den Abhilfeantrag gegenüber dem Urteil des Landgerichts vom 12. Juli 1968 erst mehr als vier Jahre später stellte, war das nach den Richtlinien der Länder für das Aufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren (RzW 1972, 1 f., 1973, 1) verspätet und rechtfertigte die Verweigerung der Abhilfe (BGH RzW 1978, 143; 144).

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS